



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 60.921/3-VI/13/89

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

A-1031 Wien, 28. Juni 1989
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 58
Teletex: 322 15 64 BKAG
DVR: 0000019

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	38 - GEZ 89
Datum:	- 4. JULI 1989
Verteilt	7789

J. Hajek

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom
21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
FRITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

P. Hasnig



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien, 28. Juni 1989
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 75 56 86 711 58
Teletex: 322 15 64 BMG
DVR: 0000019

Zl. 60.921/3-VI/13/89

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz
geändert werden; Begutachtungsverfahren.

31.251/54-V/2/1989

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volks Gesundheit) nimmt zu
dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung wie folgt:

1. Zu Art. I Z 5 (§ 4 Abs. 6):

- a) Die grundsätzliche Einschränkung der ersten Satzes des Abs. 6
ist gesundheitspolitisch nicht zu rechtfertigen. Der Halbsatz
"soweit es die Art ... gestattet". wäre daher zu streichen.
Dies umso mehr, als der 2. Satz der Bestimmung ohnedies berück-
sichtigt, daß eine räumliche Trennung nicht immer möglich ist.
- b) Der erste Satz steht mit dem zweiten Satz der obgenannten
Bestimmung auch aus folgendem Grund nicht im Einklang:
Im ersten Satz wird davon ausgegangen, daß werdende Mütter
vor Tabakrauch jedenfalls zu schützen sind. Gemäß dem zweiten
Satz sind Maßnahmen nur auf Verlangen der Betroffenen zu
setzen. Die Wendung "auf Verlangen" hätte daher zu entfallen.
Hiebei wäre auch zu berücksichtigen, daß auf Grund hierarchi-
scher Strukturen in Betrieben das "Verlangen" oft auf Schwierig-
keiten stoßen könnte.

- 2 -

2. Zu den Erläuterungen zu Art. I Z 3:

Zunächst wird darauf hingewiesen, daß die korrekte Zitierung "Hebammengesetz 1963" lautet. Im übrigen können die zu diesem Gesetz getroffenen Aussagen nicht bestätigt werden. Im § 1 Abs. 7 leg.cit. wird lediglich auf die Schwangerschaftsdauer Bezug genommen; auch in den §§ 27 und 28 der Hebammen-Dienstordnung, welche auf Grund des § 1 Abs. 8 des Hebammengesetzes 1963 erlassen wurde, ist nur von den letzten Schwangerschaftsmonaten und der ersten Hälfte der Schwangerschaft die Rede. Ebenso wird im § 39 der zitierten Verordnung auf den Reifezustand des Neugeborenen abgestellt. Es wird daher angeregt, den Hinweis auf das Hebammengesetz 1963 zu streichen.

Abschließend wird angeregt, den Entwurf im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Legistischen Richtlinien 1979 einer Überarbeitung zu unterziehen. Insbesondere wird auf Punkt 4 des Anhanges derselben aufmerksam gemacht, wonach bei Novellen Änderungen und Ergänzungen der Stammvorschrift unter Anführungszeichen zu setzen sind.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
FRITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

